

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Satzung

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Warthausen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Warthausen am 09.05.2011, zuletzt geändert am 02.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Warthausen betreibt in Birkenhard, Oberhöfen und Warthausen Kinderbetreuungseinrichtungen in eigener Regie.

§ 2

Betreuungsangebote

in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Warthausen

(1) Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung für die Kinderkrippe Schloßgut in Warthausen sind:

1. Gelber Baustein: Angebote mit einer Betreuungszeit bis 27,5 Std./Woche.
2. Blauer Baustein: Angebote mit einer Betreuungszeit bis 35 Std./Woche.
3. Roter Baustein: Angebote mit einer Betreuungszeit bis 40 Std./Woche.
4. Grüner Baustein: Angebote mit einer Betreuungszeit bis 50 Std./Woche.

(2) Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Oberhöfen (Ü-3-Kinder und Krippe), in Birkenhard (Ü-3-Kinder und Altersgemischte Gruppe), in Warthausen (Ü-3-Kinder)

1. Gelber Baustein: Angebote mit einer Betreuungszeit bis 30-32 Std./Woche.
2. Roter Baustein: Angebote mit einer Betreuungszeit bis 40 Std./Woche.
3. Grüner Baustein: Angebote mit einer Betreuungszeit bis 50 Std./Woche.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Kinderbetreuungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Warthausen, 02.07.2018

Wolfgang Jautz
Bürgermeister